

Satzung der Ein Zehntel Stiftung

Präambel

“Das Wenige, das du tun kannst, ist viel.“ (Albert Schweitzer)

Die *Ein Zehntel Stiftung* folgt dem Prinzip des Teilens und der Solidarität zwischen den Menschen, sie verfolgt dabei weder politische noch religiöse Ziele, sondern widmet sich ausschließlich humanitärer Hilfe.

Der Klimawandel und die Finanzkrise sind zwei globale Brennpunkte mit denen wir uns zu Beginn des 21. Jahrhunderts auseinandersetzen müssen. Die Gründe dafür sind hauptsächlich maßloser Energieverbrauch und grenzenlose Gier nach Macht und Reichtum. Gerade Menschen in Entwicklungsländern sind von den Folgen des Klimawandels und der ungerechten globalen Verteilung finanzieller Mittel besonders stark betroffen und entkommen dem Armuts-Kreislauf nur selten. Durch die Wirtschafts- und Finanzkrise, beginnend im Jahr 2008, haben sich nicht nur die nationalen, sondern insbesondere die weltweiten Einkommensungleichgewichte und Armutsverhältnisse weiter zementiert und verstärkt. Dies wird besonders deutlich, führt man sich vor Augen, dass die ärmere Hälfte der Weltbevölkerung nur 1% des Weltvermögens besitzt. Das eigentlich unfassbare aber ist, dass sämtliche politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträger dieser unseren Welt den herrschenden Macht-, Gier- und Finanzexzessen nichts entgegenzusetzen haben.

Im Zuge dessen fragen sich immer mehr Menschen was man selbst dazu beitragen kann um eine gerechtere Verteilung der Güter auf unserer Erde zu gewährleisten und die Zukunft unserer Welt lebenswert und nachhaltig zu gestalten. Es ist an der Zeit, mit gutem Beispiel voran zu gehen und dem Ruf der persönlichen Verantwortung zu folgen.

Diesem Ruf sind wir, die Gründungstifter Dr. Frank Keppler und Jörg Schnatterer, gefolgt und haben die *Ein Zehntel Stiftung* gegründet. Wir Stiftungsgründer möchten ein Zeichen setzen und Menschen aller Altersgruppen motivieren einen Teil ihres kleinen oder größeren Vermögens mit anderen, hilfsbedürftigen Menschen zu teilen. Wir sind Menschen aus der Mitte der Gesellschaft die einen Teil ihrer begrenzten finanziellen Absicherung in die Stiftung geben. Die von uns gegründete *Ein Zehntel Stiftung* fordert Menschen dazu auf, einen Teil ihres Vermögens, symbolisch der “Zehnte“, für eine global gerechtere Welt abzugeben.

Als überkonfessionelle Förderstiftung der Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit wollen wir

- ein Beispiel dafür geben, wie ein gerechterer Ausgleich von Lebenschancen zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländer stattfinden kann
- lokal angepasste und nachhaltige Projekte in Armutsregionen unterstützen, die durch vornehmlich kleine Non-Profit-Organisationen realisiert werden, die mit viel Herzblut, Verstand und Achtsamkeit tätig sind.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Ein Zehntel Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Ein Zehntel Stiftung ist eine gemeinnützige, konfessionell und politisch unabhängige Stiftung mit dem Zweck, die Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit weltweit zu fördern. Dieser Stiftungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Projekten verwirklicht, die beispielhaft folgende Maßnahmen zum Ziel haben können:
 - Hilfsbedürftige Menschen in Armutsregionen bei der Befriedigung ihrer Grundbedürfnissen (Nahrung, Wohnung, Kleidung, Bildung, medizinische Versorgung etc.) behilflich zu sein, um die Grundlage für ein menschenwürdiges Leben zu schaffen.
 - Unterstützung von mittellosen Kindern und Jugendlichen bei Erziehung, Schulbesuch und Berufsausbildung.
 - Bedürfnisorientierte Förderung von Programmen zur Schaffung von Beschäftigung und selbstständiger Wirtschaftstätigkeit für benachteiligte Personen.
 - Unterstützung von Präventionsprogrammen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie dem Stiftungszweck förderlich sind.
 - Förderung von Natur- und Umweltschutzprojekten.
- (2) Im Rahmen der für die Stiftungsarbeit zur Verfügung stehenden Mittel soll der Stiftungszweck insbesondere verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe in finanzieller oder sachlicher Form oder sonstige Unterstützung für andere Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, soweit diese Körperschaften mit diesen Mitteln der Erfüllung des in Absatz (1) formulierten Stiftungszwecks dienen. Die Ein Zehntel Stiftung wird damit vorrangig als Förderstiftung tätig.

- (3) Sofern künftig die finanziellen Mittel der Stiftung dafür ausreichen, kann die Ein Zehntel Stiftung ihren Stiftungszweck auch operativ verwirklichen, indem sie eigene Einrichtungen zur Zweckverwirklichung unterhält oder die Durchführung eigener Projekte oder die aktive Beteiligung und Unterstützung von Projekten in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern übernimmt. In diesem Fall kann der Vorstand im Wege einer Satzungsänderung in entsprechender Anwendung des § 8 auch die Maßnahmen zur Verwirklichung der operativen Stiftungsziele festlegen.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei der Errichtung 50.000.- Euro in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Derartige Zustiftungen durch die Stifter oder Dritte sind zulässig und ausdrücklich erwünscht. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sowie sonstige Zuwendungen und Mittel, die steuerlich nicht zwingend dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen, können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder, sofern entsprechend attraktive Kooperationspartner und Förderprojekte vorliegen, zeitnah zur Zweckerfüllung verwendet werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Ein Zehntel Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Ein Zehntel Stiftung ist bestrebt und berechtigt, zur Verwirklichung ihres Stiftungszweckes (neben Zustiftungen) auch Spenden einzuwerben.
- (3) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Die Bildung zweckgebundener Rücklagen setzt eine konkretisierbare Ziel- und Zeitvorstellung voraus.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf eine Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Ein Zehntel Stiftung ist bis auf weiteres der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Die ersten Vorstände sind die Gründungstifter Dr. Frank Keppler und Jörg Schnatterer, die durch einstimmigen Beschluss weitere Vorstandsmitglieder bestellen können. Vorstandsmitglieder, die nicht Gründungstifter sind, können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von den beiden Gründungstiftern mit einstimmigem Beschluss abberufen werden.

- (3) Die Gründungstifter Dr. Frank Keppler und Jörg Schnatterer sind auf Lebenszeit berufen, können das Amt jedoch jederzeit niederlegen. Die Gründungstifter können für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Vorstand ihre Nachfolger selbst benennen. Im Todesfall gilt eine gegebenenfalls testamentarisch geregelte Vorstandsnachfolge als bindend. Die jeweiligen Nachfolger der Gründungstifter haben die gleichen Rechte, die in dieser Satzung den Gründungstiftern zustehen. Machen die Gründungstifter von ihrem Benennungsrecht nicht innerhalb von sechs Monaten Gebrauch, so kann der verbleibende Gründungstifter den Nachfolger berufen, der wiederum die bisherigen Rechte des ausscheidenden Gründungstifters übernimmt.

§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung entsprechend den Gesetzen, den Vorgaben der Stiftungssatzung respektive des Stifterwillens. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Gründungstifter und Vorstandsmitglieder auf Lebenszeit, Dr. Frank Keppler und Jörg Schnatterer, sind einzelvertretungsberechtigt. Soweit weitere Vorstandsmitglieder bestellt sind, können diese die Stiftung nur gemeinschaftlich mit zumindest einem Gründungstifter bzw. deren Nachfolger vertreten.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a. initiativ und werbend für die Ein Zehntel Stiftung tätig zu werden, insbesondere um auf diese Weise der Stiftung Mittel zuzuführen
 - b. die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - c. die Verwendung des Stiftungsmittel
 - d. die Erstellung des Jahresabschlusses und des Stiftungsberichtes
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Fax oder per Mail oder fernmündlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen beide Gründungstifter bzw. deren Nachfolger, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 7-9 dieser Satzung.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Den Gründungstiftern steht zudem jeweils ein Vetorecht zu.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 8 Zweckerweiterung oder -änderung , Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss

- (1) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen weiteren oder neuen Stiftungszweck beschließen. Kommt nach ernsthafter Prüfung auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten, weiteren oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht, so kann der Vorstand auch die Auflösung der Ein Zehntel Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Den Gründungstiftern steht zudem jeweils ein Vetorecht zu.
- (2) Beschlüsse über Zweckerweiterung oder –änderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 9 Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an einem vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und –hilfe zu verwenden hat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Den Gründungsstiftern steht zudem jeweils ein Vetorecht zu.

- (2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

Ort, Datum

Dr. Frank Keppler

Jörg Schnatterer